



Verordnung über die Koordination des Verkehrs zur Bewältigung von Ausnahmesituationen

VKOVA

vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 150 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹,
Artikel 97 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019²,
die Artikel 27 und 57 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016³,
Artikel 57c Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958
Artikel 97 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957⁴ (EBG),
Artikel 6 Absatz 2 des Gütertransportgesetzes vom 25. September 2015⁵,
Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009⁶ über die Zulassung als
Strassentransportunternehmen (STUG)
sowie Artikel 41 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009⁷ (PBG),
verordnet:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Koordination der Akteure des Verkehrs bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zur Bewältigung von Ausnahmesituationen;
- b. die Anordnung und Durchführung von vorrangigen Transporten im Personen- und im Güterverkehr in Ausnahmesituationen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Unternehmen mit:

- 1 SR 510.10
- 2 SR 520.1
- 3 SR 531
- 4 SR 742.101
- 5 SR 742.41
- 6 SR 744.10
- 7 SR 745.1

- a. einer Personenbeförderungskonzession nach Artikel 6 PBG;
- b. einer Infrastrukturkonzession und Sicherheitsgenehmigung nach Artikel 5 EBG;
- c. einer Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung nach Artikel 8c EBG;
- d. einer Zulassungsbewilligung als Strassentransportunternehmen nach Artikel 3 STUG.

² Sie gilt nicht für Unternehmen, soweit diese die Personenbeförderung ohne Erschliessungsfunktion, nach Artikel 5 der Verordnung vom 4. November 2009⁸ über die Personenbeförderung, anbieten.

Art. 3 Akteure des Verkehrs

Als Akteure des Verkehrs gelten die Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 sowie die für den Verkehr verantwortlichen Stellen von Bund und Kantonen.

Art. 4 Ausnahmesituationen

Als Ausnahmesituationen gelten:

- a. natur-, technik- oder gesellschaftsbedingte Ereignisse mit kantonalen, interkantonalen, landesweiten oder internationalen Auswirkungen auf die Bevölkerung, ihre Lebensgrundlagen oder ihre Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen;
- b. erhebliche Gefährdungen oder erhebliche Störungen der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen mit unmittelbar drohenden, grossen volkswirtschaftlichen Schäden (schwere Mangellagen) denen die Wirtschaft nicht selbst zu begegnen vermag;
- c. erhöhte sicherheitspolitische Bedrohungen mit Auswirkungen auf den Verkehr in der Schweiz;
- d. Verteidigung des Landes und seiner Bevölkerung oder Unterstützung ziviler Behörden, wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen.

Art. 5 Zusammenarbeit

Die Akteure des Verkehrs sind verpflichtet, zur Bewältigung von Ausnahmesituationen über die Verkehrssysteme und Aufgabenbereiche sowie bei Bedarf über die Landesgrenzen hinweg zusammenzuarbeiten.

Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere:

- a. die Einrichtung von Kommunikationskanälen, damit allen Akteuren des Verkehrs alle relevanten Daten rechtzeitig zur Verfügung stehen;
- b. die Umschreibung und Zuweisung der Funktionen zur Bewältigung von Ausnahmesituationen;

⁸ SR 745.11

- c. die Durchführung von Übungen.

2. Abschnitt: Leitungsorgan für die Koordination des Verkehrs

Art. 6 Organisation des Leitungsorgans

¹ Für die Koordination des Verkehrs zur Bewältigung von Ausnahmesituationen wird ein Leitungsorgan eingesetzt.

² Im Leitungsorgan sind vertreten:

- a. das Bundesamt für Verkehr (BAV);
- b. das Bundesamt für Strassen (ASTRA);
- c. die Wirtschaftliche Landesversorgung (WL);
- d. das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL);
- e. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit;
- f. das Bundesamt für Bevölkerungsschutz;
- g. die Gruppe Verteidigung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport;
- h. das Staatssekretariat des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten;
- i. die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren;
- j. die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz;
- k. die Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs;
- l. die Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz;
- m. die Verkehrsmanagementzentrale des ASTRA (VMZ)
- n. die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB AG);
- o. die Postauto AG.

³ Präsidentin oder Präsident des Leitungsorgans ist die Direktorin oder der Direktor des BAV; sie oder er vertritt zugleich das BAV im Leitungsorgan.

⁴ Die Stellen und Unternehmen nach Absatz 2 Buchstaben b–o bestimmen ihr Mitglied nach Rücksprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitungsorgans.

Art. 7 Aufgaben des Leitungsorgans bei der Vorbereitung auf Ausnahmesituationen

Das Leitungsorgan nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Es bezeichnet Gefahren und Bedrohungen, die auf die Verkehrsinfrastruktur, die Verkehrsmittel und den Verkehrsablauf Auswirkungen haben können.

- b. Es schätzt die Auswirkungen der bezeichneten Gefahren und Bedrohungen auf die Verkehrsinfrastruktur, die Verkehrsmittel und den Verkehrsablauf ein und teilt die Einschätzung den Akteuren des Verkehrs mit.
- c. Es ermittelt den Handlungsbedarf zur Bewältigung von Ausnahmesituationen und unterstützt die Akteure des Verkehrs bei deren Planungen.
- d. Es sorgt für den kontinuierlichen Austausch fachspezifischer Informationen zwischen den Akteuren des Verkehrs.

Art. 8 Aufgaben des Leitungsorgans in Ausnahmesituationen

Die Mitglieder des Leitungsorgans:

- a. unterstützen mit ihren Organisationen auf strategischer Ebene ein koordiniertes Vorgehen der Akteure des Verkehrs in Ausnahmesituationen;
- b. stellen einen Informationsgleichstand untereinander sicher;
- c. stehen in einer Ausnahmesituation der für deren Bewältigung zuständigen Stelle bei der Koordination von Massnahmen des Verkehrs zur Verfügung.

Art. 9 Präsidium

Die Präsidentin oder der Präsident des Leitungsorgans:

- a. führt das Leitungsorgan in strategischer und fachlicher Hinsicht;
- b. erstattet dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) jährlich schriftlich Bericht über die Tätigkeit des Leitungsorgans;
- c. kann die im Leitungsorgan vertretenen Stellen des Bundes sowie die übrigen Akteure des Verkehrs direkt kontaktieren und von ihnen die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen und Informationen einfordern;
- d. vertritt das Leitungsorgan in Ausnahmesituationen in den Gremien der Bundesverwaltung zur Krisenbewältigung.

Art. 10 Geschäftsstelle

¹ Das Leitungsorgan verfügt über eine Geschäftsstelle. Diese wird vom BAV betrieben.

² Die Geschäftsstelle ist zuständig für die ordentliche Geschäftsführung des Leitungsorgans.

³ Sie unterstützt die Akteure des Verkehrs bei der Vorbereitung auf Ausnahmesituationen

3. Abschnitt: Beauftragte Organisationen zur Koordination des Verkehrs

Art. 11

¹ Die beauftragten Organisationen übernehmen besondere Aufgaben zur Koordination des Verkehrs in Ausnahmesituationen.

² Beauftragte Organisationen sind:

- a. die VMZ für die Nationalstrassen;
- b. die SBB AG für den Eisenbahnverkehr;
- c. die Postauto AG für den regionalen öffentlichen Personenverkehr und den öffentlichen Ortsverkehr auf der Strasse sowie für den öffentlichen Verkehr auf dem Wasser und mit Seilbahnen.

³ Die SBB AG und die Postauto AG werden für ihre Kosten zur Erfüllung dieser besonderen Aufgaben entschädigt.

⁴ Das BAV regelt die Einzelheiten der Entschädigung.

4. Abschnitt: Vorbereitungsmaßnahmen

Art. 12 Aufgaben von Bundesstellen

¹ Das BAV vereinbart mit der SBB AG und der Postauto AG deren besondere Aufgaben bei der Vorbereitung auf Ausnahmesituationen und in Ausnahmesituationen sowie die Entschädigung für die Kosten zur Aufgabenerfüllung.

² Das ASTRA regelt die besonderen Aufgaben zur Vorbereitung im Bereich der Nationalstrassen.

³ Die WL regelt namentlich für Gütertransporte auf der Strasse die Vorbereitung auf die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern in schweren Mangellagen.

⁴ Das BAZL regelt die Vorbereitung im Luftverkehr auf Ausnahmesituationen.

Art. 13 Aufgaben VMZ, SBB AG und Postauto AG

¹ Die VMZ, die SBB AG und die Postauto AG planen und treffen in ihren Zuständigkeitsbereichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Führung des Verkehrs in Ausnahmesituationen.

² Zu den Vorbereitungsmaßnahmen gehören das Erstellen von Planungsgrundlagen für den Verkehr in Ausnahmesituationen, das Führen eines Kontaktverzeichnisses, das Sicherstellen einer Krisenorganisation, das Erstellen entsprechender Dokumentationen sowie Kommunikationsprozesse. Diese Massnahmen werden mit den zuständigen Stellen von Bund und Kantonen sowie untereinander koordiniert.

³ Die Massnahmen müssen geeignet sein, in jeder Ausnahmesituation sowohl den Güter-, als auch den Personenverkehr sicherstellen zu können.

4 Die VMZ, die SBB AG und die Postauto AG dokumentieren die geplanten und getroffenen Massnahmen.

5 Die VMZ erstellt insbesondere Planungsgrundlagen wie Verkehrsmanagementpläne für den Verkehr auf den Nationalstrassen. Es koordiniert diese Massnahmen mit den zuständigen Stellen von Bund, Kantonen sowie der SBB AG und der Postauto AG.

Art. 14 Aufgaben der Unternehmen

1 Die Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a – c müssen Massnahmen zur Vorbereitung auf Ausnahmesituationen treffen, damit sie mit den vorhandenen Verkehrsmitteln die Transportdienstleistungen so weit wie möglich aufrechterhalten können.

2 Die Vorbereitungsmassnahmen sind insbesondere zur Sicherstellung des betriebsnotwendigen Personals und zur Bereitstellung der betriebsnotwendigen Mittel zu treffen. Dabei sind die Erfordernisse der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie des Arbeitnehmerschutzes angemessen zu berücksichtigen.

3 Die Unternehmen planen und treffen die Vorbereitungsmassnahmen zusammen mit den auf ihrem Streckennetz zuständigen Behörden und Organisationen für Bevölkerungsschutz, innere Sicherheit und Volkswirtschaft. Dabei stimmen sie sich auch mit den Unternehmen ab, welche Anschlüsse anbieten. Sie beziehen je nach Massnahme die VMZ, die SBB AG oder die Postauto AG mit ein.

4 Sie dokumentieren die geplanten und getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen.

Art. 15 Aufsicht über die Vorbereitungsmaßnahmen

Das BAV beaufsichtigt die Vorbereitungsmaßnahmen der SBB AG und Postauto AG nach Art. 13 und der Unternehmen nach Art. 14. Es stimmt seine Tätigkeit mit anderen für den Verkehr verantwortlichen Stellen des Bundes ab.

5. Abschnitt: Koordination des Verkehrs in Ausnahmesituationen

Art. 16 Aufgaben des Bundes

Das BAV und das ASTRA unterstützen in Absprache untereinander die kantonalen Behörden, die VMZ, die SBB AG und die Postauto AG bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben zur Bewältigung der Ausnahmesituation.

Art. 17 Aufgaben von VMZ, SBB AG und Postauto AG

1 Die VMZ, SBB AG und Postauto AG führen das Verkehrssystem in Ausnahmesituationen mittels einer Notfall- und Krisenorganisation. Sie arbeiten nach den Konzepten, Notfall- und Verkehrsmanagementplänen, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen, regionalen Bedürfnisse.

2 Sie koordinieren sich untereinander sowie mit den für die Bewältigung der Ausnahmesituationen zuständigen Behörden und Organisationen.

³ Sie stellen die Kommunikation mit den Behörden oder Organisationen sicher, die für die Bewältigung der Ausnahmesituation zuständig sind.

⁴ Sie übermitteln der Nationalen Alarmzentrale bedarfsgerecht ein Lagebild ihres Zuständigkeitsbereichs.

Art. 18 Weisungsbefugnis der SBB AG und der Postauto AG

¹ Die SBB AG und die Postauto AG haben Weisungsbefugnis zur Bewältigung von Ausnahmesituationen. Sie können von den in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Unternehmen insbesondere die Umsetzung von Massnahmen bezüglich Fahrplan, Betrieb, Information und Kommunikation verlangen.

² Bei Uneinigkeit zwischen der SBB AG und Postauto AG über die zu treffenden Massnahmen entscheidet das BAV nach Rücksprache mit den beiden beauftragten Organisationen über die zu treffenden Massnahmen.

6. Abschnitt: Vorrangige Transporte in Ausnahmesituationen

Art. 19 Pflicht

In Ausnahmesituationen können Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c dazu verpflichtet werden, Transporte zu bestimmten Zwecken vorrangig durchzuführen.

Art. 20 Anordnung, Zwecke

Die Durchführung vorrangiger Transporte anordnen können:

- a. die mit Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung betrauten Organisationen und Unternehmen: zur Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selbst zu begeben vermag;
- b. die mit Aufgaben des Bevölkerungsschutzes betrauten Organisationen von Bund und Kantonen: zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen;
- c. die Armee: zur Verteidigung des Landes und seiner Bevölkerung oder zur Unterstützung ziviler Behörden bei erhöhten sicherheitspolitischen Bedrohungen und Gefahren.

Art. 21 Befreiung

Das UVEK kann ein Unternehmen auf Antrag von der Pflicht zur Durchführung vorrangiger Transporte befreien, wenn dem Unternehmen für die Bewältigung von Ausnahmesituationen nachweislich keine Bedeutung zukommt.

Art. 22 Koordination

¹ Die SBB AG koordiniert im Einvernehmen mit der Trassenvergabestelle (Art. 9d EBG) die Durchführung der vorrangigen Transporte auf der Schiene mit anderen Eisenbahnunternehmen diskriminierungsfrei, insbesondere bezüglich der Verkehrsführung und der Fahrpläne.

² Die Postauto AG koordiniert die Durchführung der vorrangigen Transporte auf der Strasse, auf dem Wasser und durch Seilbahnen mit den anderen konzessionierten Transportunternehmen für den regionalen öffentlichen Personenverkehr und den öffentlichen Ortsverkehr diskriminierungsfrei, insbesondere bezüglich der Transportkapazitäten und der Fahrpläne.

³ Die VMZ koordiniert die vorrangigen Transporte auf dem Nationalstrassennetz zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden und der Armee, insbesondere bezüglich der Verkehrsführung, -steuerung, -information, -lenkung und -leitung.

Art. 23 Prioritäten

¹ Reichen in einer Ausnahmesituation die Trassen, die Transportmittel oder das Personal für die Durchführung der vorrangigen Transporte nachweislich nicht mehr aus, so entscheidet das BAV nach Rücksprache mit allen Beteiligten über die Transportprioritäten.

² Die Trassenvergabestelle teilt die Trassen aufgrund der Entscheidung des BAV zu. Sie kann den Eisenbahnverkehrsunternehmen bereits zugeteilte Trassen entziehen.

³ Vorbehalten bleibt die Entscheidungsbefugnis:

- a. der Armee im Fall der Verteidigung des Landes und seiner Bevölkerung;
- b. der WL im Fall der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern in einer schweren Mangellage.

Art. 24 Vergütung von Leistungen

¹ In Ausnahmesituationen vergütet die Stelle, welche die Durchführung vorrangiger Transporte anordnet, den Unternehmen besondere Leistungen nach den im kaufmännischen Verkehr geltenden Grundsätzen.

² Vorbehalten bleibt die Kostentragung durch den Bund im Fall der Landesverteidigung und bei Militärtransporten.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 25** Aufhebung anderer Erlasse

Aufgehoben werden:

- a. die Verordnung vom 18. Mai 2016⁹ über die Koordination des Verkehrswezens im Hinblick auf Ereignisfälle;

⁹ AS 2016 1667

- b. die Verordnung vom 28. August 2019¹⁰ über vorrangige Transporte in Ausnahmesituationen.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am....2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹⁰ AS 2019 2823

